

Hinweise für Sonn- und Feiertage

Bestimmte Tätigkeiten, die selbstverständlich und fester Bestandteil Ihres alltäglichen Lebens sind, sind an Sonn- und Feiertagen verboten. Die folgende Übersicht soll Ihnen als Orientierung behilflich sein, was erlaubt ist und was nicht. Die Regelungen zu den Sonn- und Feiertagen gelten für alle Einwohnerinnen und Einwohner.

Regelungen für alle Sonn- und Feiertage

Während der Hauptgottesdienstzeit, also zwischen 06:00 Uhr und 11:00 Uhr, sind grundsätzlich alle öffentlich bemerkbaren und privaten Veranstaltungen verboten, die gewerblichen, sportlichen oder unterhaltenden Charakter haben.

Diese Verbote gelten nicht am 3. Oktober, wenn dieser Tag auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, und für gewerkschaftliche Veranstaltungen am 1. Mai.

Grundsätzlich dürfen Sie an Sonn- und Feiertagen nicht arbeiten. Hier gibt es selbstverständlich Ausnahmen. Diese ergeben sich z. B. aus den Regelungen zum Ladenöffnungsgesetz NRW oder dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage NRW (Feiertagsgesetz NRW) selbst.

Hier ein paar weitere Beispiele für zulässige und verbotene Tätigkeiten:

Art der Tätigkeit	zulässig	verboten
Autowaschanlagen und Staubsauger		X
Wohnungsumzüge		X
Mitfahrzentralen		X
Bräunungsstudios	X	
Fitnesscenter	X	
Saunen	X	
private Gartenarbeit	X	

Zusätzlich gibt es generelle Ausnahmen vom Arbeitsverbot. So sind folgende arbeiten erlaubt:

- Betrieb der öffentlichen und privaten Unternehmen des Verkehrs,
- Betrieb von Tankstellen,
- Fahrzeugbewachung,
- unaufschiebbare Arbeiten zur Verhütung eines Notstands,
- Arbeiten zur Abwendung von Schäden an Gesundheit oder Eigentum
- Arbeiten, die der Erholung im Rahmen der Freizeitgestaltung dienen

Besondere Regelungen für einzelne Stille Feiertage

An einigen Feier- und Gedenktagen (Stille Feiertage) sind zusätzlich zu den Sonntagsregelungen die nachstehend aufgelisteten Aktivitäten verboten:

zusätzliche Verbote	Karfreitag (00:00 Uhr bis 06:00 Uhr des folgenden Karsamstag)	Allerheiligen und Totensonntag (05:00 Uhr bis 18:00 Uhr)	Volkstrauertag (05:00 Uhr bis 13:00 Uhr)	Heiligabend (16:00 Uhr bis 24:00 Uhr)
Märkte, gewerbliche Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen	X	X	X	X
Sportliche und ähnliche Veranstaltungen einschließlich Pferderennen und – leistungsschauen	X	X	X	X
Zirkusveranstaltungen	X	X	X	X
Volksfeste	X	X	X	X
Betrieb von Freizeitanlage, soweit dort tänzerische oder artistische Darbietungen angeboten werden	X	X	X	X
Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	X	X	X	X
Gewerbliche Entgegennahme von Wetten aller Art	X	X	X	X
Musikalische und sonstige unterhaltenden Darbietungen jeder Art in Gaststätten	X	X	X (05:00 Uhr bis 18:00 Uhr)	X
Alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen einschließlich Tanz	X (Tanz schon Gründonnerstag ab 18:00 Uhr)	X	X (05:00 Uhr bis 18:00 Uhr)	
Alle nicht öffentlichen unterhaltenden Veranstaltungen außerhalb von Wohnungen	X			
Vorführungen von Filmen, die nicht vom Kultusminister oder der von ihm	X			

bestimmten Stelle als zur Aufführung am Karfreitag geeignet anerkannt sind	X			
Veranstaltungen, Theater- und musikalische Aufführungen, Filmvorführungen und Vorträge jeglicher Art – auch solche ersten Charakters	X (06:00 Uhr bis 11:00 Uhr)			

Hinweis:

Wenn Sie Veranstaltungen planen und / oder weitere Informationen zu diesem Thema benötigen, wenden Sie sich bitte direkt an den Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen, Gewerbebehörde, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Frau Möbus, Tel.: 207 48 53